

# **SATZUNG des Vereins**

## **„Internationaler Kultureller Jugend Austausch e.V.“**

**Einrichtungsdatum**    **03.09.2009**

**2. Änderungsdatum**    **21.06.2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Internationaler Kultureller Jugend Austausch e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Internationaler Kultureller Jugend Austausch e.V. zielt darauf ab, einen dynamischen Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern. Ferner geht es um Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Jugendgruppen in der Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52, Abs. 2, Nr. 13, AO, die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52, Abs. 2, Nr. 13 AO, sowie die Förderung von Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge nach § 52, Abs. 2, Nr. 13, AO, die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt, die Förderung ausländischer Studierender und die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Zentrale Themen sind ebenso Menschenrechte, Demokratie, nachhaltige Entwicklung, die Informationsgesellschaft und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Leitmotiv ist, eine Welt des Friedens zu schaffen und stabil zu halten.

IKJA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von

- Internationalem Jugendaustausch
- Begegnung im Rahmen von Theater, Film, Musik, Sport, Literatur und bildender Kunst.
- Projekten und Veranstaltungen, die diesen Zwecken dienen
- nachhaltiger sozialer Vernetzung und Vermittlung von Jugendlichen
- Kooperation mit Bildungsträgern und Arbeitgebern
- Politischer Bildung, gesellschaftspolitischen Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit
- non-formaler und informeller Bildung für Jugendliche
- interkultureller Bildung durch Veranstaltungen und Seminare

Die Zweckerreichung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen stattfinden, wenn diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung des gezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis

zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leibniz Universität Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.